

§ 2 K-FVAG

K-FVAG - Kärntner Tourismusabgabegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2025

Das Land hat das Aufkommen an Tourismusabgabe für die Aufgaben gemäß § 5 Abs. 3 des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 zu verwenden.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at